

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5ab9bf25-6e45-37a8-92dc-54bcd254d9a4>

Bibliografie

Titel	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)
Amtliche Abkürzung	SGB X
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-10-1

§ 117 SGB X - Schadenersatzansprüche mehrerer Leistungsträger

¹Haben im Einzelfall mehrere Leistungsträger Sozialleistungen erbracht und ist in den Fällen des [§ 116 Abs. 2](#) und [3](#) der übergegangene Anspruch auf Ersatz des Schadens begrenzt, sind die Leistungsträger Gesamtgläubiger. ²Untereinander sind sie im Verhältnis der von ihnen erbrachten Sozialleistungen zum Ausgleich verpflichtet. ³Soweit jedoch eine Sozialleistung allein von einem Leistungsträger erbracht ist, steht der Ersatzanspruch im Innenverhältnis nur diesem zu. ⁴Die Leistungsträger können ein anderes Ausgleichsverhältnis vereinbaren.

